



Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhaben der Windpark Nidda Höllberg
GmbH**

**hier: Bekanntmachung über die Erteilung
einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
Errichtung und zum Betrieb von sieben
Windkraftanlagen in 63667 Nidda,
Gemarkung Schwickartshausen sowie
63683 Ortenberg, Gemarkung Lißberg**

Stand: 9. Juli 2026

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 9. Juli 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Windpark Nidda Höllberg GmbH
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 63667 Nidda, Gemarkung
Schwickartshausen sowie 63683 Ortenberg, Gemarkung Lißberg



I. 1. Auf Antrag vom 6. Dezember 2023 (eingegangen am 7. Dezember 2023) wird der

Windpark Nidda Höllberg GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Frank Sauvigny
Leihgesterner Weg 35-37
35392 Gießen

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf
folgenden Grundstücken in 63667 Nidda, Gemarkung Schwickartshausen,
Windvorranggebiet 2-832 (WEA 1, 2 und 3), sowie in 63683 Ortenberg, Gemarkung Lißberg,
Windvorranggebiete 2-912 (WEA 4, 5 und 6) und 2-915 (WEA 8):

WKA				ETRS89_UTM32	
	Flur	Flurst.	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	5	2	Schwickartshausen	506.837	5.582.351
	5	13			
WEA 2	5	2	Schwickartshausen	507.366	5.582.811
WEA 3	5	2	Schwickartshausen	507.915	5.583.083
WEA 4	5	78/2	Lißberg	507.122	5.581.257
WEA 5	6	1	Lißberg	507.658	5.581.390
WEA 6	5	77/1	Lißberg	507.801	5.582.010
WEA 8	7	5	Lißberg	507.259	5.579.385

sieben Windkraftanlagen (WKA) (auch: Windenergieanlagen (WEA)) vom Typ Vestas V172 mit einer Gesamthöhe von 261 m (Nabenhöhe 175 m und Rotordurchmesser 172 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 7,2 Megawatt (MW) entsprechend den der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der unter Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.



Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Windpark Nidda Höllberg GmbH
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 63667 Nidda, Gemarkung
Schwickartshausen sowie 63683 Ortenberg, Gemarkung Lißberg

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin folgende Nebeneinrichtungen:

- Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegeflächen, Zisterne
- Kabelverlegung im Bereich der WKA-Baufelder
- parkinterne Zuwegung (Stichwege zu den einzelnen Standorten)

I. 2. Das mit Beschluss des Magistrats der Stadt Ortenberg vom 24. März 2026 versagte Einvernehmen der Stadt Ortenberg für die Anlagen WEA 4 bis 8 wird ersetzt.

I. 3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. 2. wird angeordnet.

I. 4. Die Genehmigung ist befristet für einen Zeitraum von 25 Jahren nach Erteilung der Genehmigung.

I. 5. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der festzusetzenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
Goethestraße 41+43,
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.



Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Windpark Nidda Höllberg GmbH
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 63667 Nidda, Gemarkung
Schwickartshausen sowie 63683 Ortenberg, Gemarkung Lißberg

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
Goethestraße 41 + 43,
34119 Kassel

gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **28. Juli 2026** bis **10. August 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“).

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr), an folgende Nummer: 06151 123762.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 10. September 2026

Darmstadt, den 9. Juli 2026
Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt
0029-IV-Da 43.3-53.x.40.16-00003#2023-00001